

Vorbehaltprinzip

2. Weiter enthalten Verfassung und Gesetz etliche Bestimmungen, die bestimmte Anforderungen an die Person des Richters stellen.¹⁵⁸ Im Rahmen dieser Arbeit soll nur die wichtigste der persönlichen Anforderungen einer Untersuchung unterzogen werden: das Erfordernis der Rechtskundigkeit (s. unter d.).

b. Die Zahl der Richter

Die angegebenen Zahlen sind, sofern sie überhaupt festgelegt wurden, zugleich Mindest- und Höchstzahlen. Sie sind zwingend und dürfen nur im Wege einer Verfassungs- beziehungsweise Gesetzesrevision abgeändert werden.

aa. Die Gerichte des Zivil- und des Strafrechts

1. Weder Verfassungs- noch formelles Gesetzesrecht haben die Gesamtzahl der zu ernennenden *Landrichter* im Voraus festgelegt. In der Verfassung heisst es nur:

Art. 102 Abs. 2 LV: «In bürgerlichen Rechtssachen wird die Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch einen oder mehrere Einzelrichter ausgeübt.»

Art. 102 Abs. 4 LV: «Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird in erster Instanz beim Landgerichte von diesem, allenfalls vom Schöffengerichte, vom Kriminalgerichte und vom Jugendgerichte ausgeübt.»

Es ist dies der einzige Fall, da der Verfassungsgeber und der formelle Gesetzgeber es unterlassen haben, die Zahl der Spruchkörper in einem Gesetz im Voraus abschliessend zu bestimmen. Aus praktischen Gründen hat er dies der Bestimmung durch den Landtag überlassen.

¹⁵⁸ S. FN 165, FN 166 und die Ausführungen betr. die <persönliche> Zuständigkeit unter III. Vorrangprinzip (B. Verstoß gegen Vorschriften der gerichtlichen Zusammensetzung, d. Verstoß gegen die Anforderungen an die Person des Richters).